

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

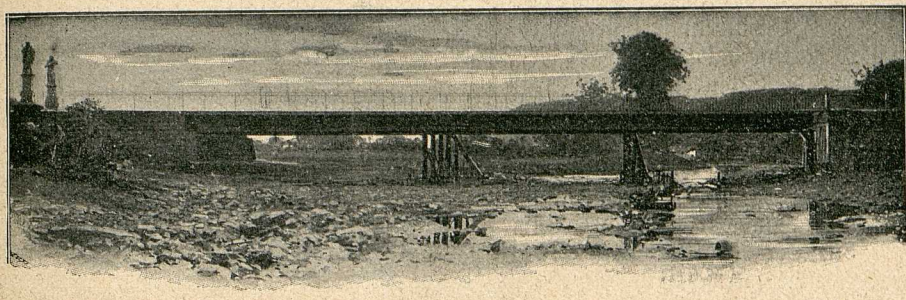
Telephone: +43(732) 7720-53100

20. Zufolge der landrechtlichen Entscheidung von 1571 wurde die Stadt bei ihrem alten Rechte der Abhaltung des Stadtdinges geschützt, weil im entgegengesetzten Falle der Bürgerschaft der wenige aus dem Bierbrenn zu gewärtigende Nutzen entzogen würde.

21. Es wurde erkannt, daß von der Herrschaft zur Erhaltung der Viehweidbrücke, die sie und die Stadt benütze, beitrage, doch könne sie zur Beschaffung des Holzes, das sie bisher zur Reparatur beigelegt habe, nicht gezwungen werden.

22. u. 23. Es wurde nicht gestattet, daß von der Herrschaft das Privilegium des Gastgebers Franz Anton Herfort von 1699, demzufolge sein Haus von Hühner- und Geldzinsen befreit war und ihm das Mithütungsrecht auf der herrschaftlichen Weide zustand, kassiert werde.

24. Die Untertanen wurden mit ihrer Beschwerde, daß die Herrschaft die Dorfgerichte aufhebe und die Ackerdinge nicht abhalte, hingegen aber den Dingrechtsgrößen einhebe, wodurch ihnen bei den Beamten größere Kosten erwüchsen, abgewiesen und die Herrschaft bei der speziell hierüber am 10. November 1716 erlassenen k. Sentenz geschützt, jedoch wurde sie angewiesen, die Untertanen nicht über den gewöhnlichen Ausmaß zu zwingen.



Lange Brücke in Odrau.

Nach einem Lichtbilde von A. Berger.

25. Die Herrschaft verlangte bei den Getreideabgaben das „alte gehäufte Odrauer Maß“ und nahm auch das darüber Abfallende, weshalb sie auf die publizierten Patente verwiesen wurde, nach welchen das Breslauer Maß zu gebrauchen war.

26. Zufolge der Sentenz von 1697 wurde die Herrschaft bei ihrem Rechte geschützt, die Weinfuhren von den Richtern in natura zu verlangen oder dafür 10 Tl. zu begehren.

27. Die Herrschaft wurde beauftragt, die Dobischwälder Bauern bei der ihnen 1534 von Hinek von Zwola erteilten Handfeste zu belassen und ihnen die Robot nach Inhalt derselben ohne Steigerung oder Minderung auszumessen.

28. Die Kamitzer, Tschendorfer und Wolfsdorfer hatten sich beschwert, daß jedem von ihnen, entgegen dem Vertrage von 1676, von der Herrschaft an Grundzinsen 3 fl. mehr angelegt wurden und daß sie mehr Robot von ihnen verlange als ausgemacht sei. Da die Obrigkeit diesen Zustand, der nun schon 12 Jahre andauerte, bei Übernahme der Herrschaft vorgefunden hatte, so wurde sie hierin geschützt, wogegen diese Gemeinden aufgefordert wurden, binnen einer minderjährigen Frist darzutun, daß sie während der Dauer der vormundschaftlichen Verwaltung der Herrschaft vom Hauptmann durch Arrest hierzu gezwungen worden seien.

29. Wurde erkannt, daß niemand mehr als acht Tage jährlich zur Jagd zu gehen verpflichtet sei.

30. Die Gemeinden Klein-Petersdorf, Heinzendorf, Wessiedel,